

Ergänzende Bestimmungen für Rallyesprint-Veranstaltungen im ADAC Württemberg

Der Automobil Clubsport Rallye Sprint ist ein lizenzpflichtiger Automobilsportwettbewerb. Rallyesprint-Veranstaltungen werden nach der gültigen Grundausschreibung für den Clubsport Rallye Sprint organisiert und durchgeführt. Ergänzend zu der gültigen Grundausschreibung für den Clubsport Rallye Sprint gelten für Veranstaltungen im ADAC Württemberg folgende darüber hinaus gehende Bestimmungen. Diese sind bei den Veranstaltungen am Aushang zu veröffentlichen.

Artikel 3: Teilnehmer/ Fahrer

Punkt 3.1: Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt grundsätzlich nicht als Fahrer teilzunehmen. Ausnahme: Wenn der Beifahrer als Begleitperson in der Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ namentlich genannt ist und eine DMSB-Lizenz besitzt sowie die Auflagen der Prüfbescheinigung gemäß StVG eingehalten werden, ist die Teilnahme als Fahrer erlaubt.

Punkt 3.2 Die Mitnahme eines Beifahrers ist vorgeschrieben...

Punkt 3.4 Ein Mehrfachstart eines Fahrers oder Beifahrers ist nicht zulässig.

Artikel 8: Durchführung

Punkt 8.1 Der Clubsport Rallye Sprint kann aus mehreren Wertungsläufen über insgesamt höchsten 15 km bestehen. Die Streckenlänge der einzelnen Wertungsprüfung beträgt maximal 7,5 km.

Ist die Wertungsprüfung ein Rundkurs ist die Anzahl der Runden auf zwei, zuzüglich Auslauf begrenzt.

Punkt 8.5 Das Team, das zu einer Wertungsprüfung gestartet ist...

Punkt 8.7 Unterbrechung oder Abbruch eines Wertungslaufes:

Ein Teilnehmer, der in einer Wertungsprüfung gestoppt oder nachweislich behindert wird, darf nach Entscheidung des Rallyeleiters den Wertungslauf wiederholen.

Wenn eine Wiederholung nicht möglich ist, oder der Rallyeleiter dieser nicht zustimmt, wird dem Teilnehmer analog des DMSB-Rallye-Reglement, Artikel 39. durch den Rallyeleiter eine Zeit zugeordnet, die als fairste angesehen wird. Jedem Team, dem nachweislich die gelbe Flagge gezeigt wird und seine Geschwindigkeit entsprechend anpasst, erhält ebenfalls eine faire Zeit gemäß DMSB-Rallye-Reglement, Artikel 39.

Artikel 10: Wertungsstrafen

Punkt 10.3 wird ergänzt: Jegliche Abweichung der tatsächlichen Stempelzeit von der Soll-Ankunftszeit wird wie folgt bestraft:

a) Für Verspätung: 10 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute

b) Für zu frühe Ankunft: 60 Sekunden pro Minute bzw. Bruchteil einer Minute

Artikel 12: Versicherung

Details siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe mit Ausnahme der Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung. Seitens des ADAC e. V. und den ADAC Regionalclubs wird im Unterschied zur DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe bei der Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung eine



Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club Württemberg e.V.

Ergänzende Bestimmungen für Rallyesprint-Veranstaltungen im ADAC Württemberg

Versicherungssumme von 10.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als 1.100.000 EUR für Vermögensschäden vorgeschrieben.

Artikel 17: Sachrichter/ Sportwarte/Schiedsgericht/Strafen

Punkt 17.1 Folgende Funktionsträger der Veranstaltung müssen Inhaber einer vom DMSB für das laufende Jahr ausgestellten Sportwartzulassung sein:

- Sportkommissar
- Technischer Kommissar

Der Rallyeleiter muss entweder Inhaber einer gültigen DMSB Sportwartzulassung für Rallyeleiter sein oder im Besitz eines gültigen Sportbeauftragten-Ausweis „Rallye“ des ADAC Württemberg sein. In zweiterem Fall muss der Leiter der Streckensicherung Inhaber einer gültigen DMSB Sportwartzulassung für Leiter der Streckensicherung Rallye Stufe B oder Stufe A sein.